

86. Gerichtsstand der Feststellungsklage, insbesondere bei Ansprüchen mehrerer Fideikommißprätendenten auf den Bezug einer durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 ausgeworfenen Rente.

C.P.D. §§. 25. 28. 231.

Reichsdeputationshauptschluß von 1803 §§. 20. 39.

Clem. I de V. S. 5, 11.

III. Civilsenat. Urth. v. 30. Dezember 1887 i. S. des Grafen W. (Kl.)
w. den Grafen Fr. W. (Bekl.) Rep. III. 99/87.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gegenstand des gegenwärtigen Prozesses bildet die dem Gräflichen Hause Leiningen-Westerburg, jüngerer Linie, in §. 20 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 angewiesene Rente von 6000 Gulden, welche zufolge des Rechtspruches der schiedsrichterlichen Spruchkommission zu Wien vom 26. März 1816 und des Separatprotokolles der Kontrollkommission zu Mainz vom 27. Februar 1828 von den einzelnen Rheinuferstaaten: Preußen, Bayern, Baden, Hessen und Nassau (jetzt Preußen) nach Verhältnis ihres Territorialbesitzes am rechten und linken Rheinufer zu zahlen ist. Der Rechtsstreit wird zwischen den dormaligen Repräsentanten der vormalig reichsgräflichen Familie von Leiningen-Westerburg, und zwar den Linien Alt- und Neu-L., in Ansehung der Berechtigung auf den Bezug jener immerwährenden Rente geführt. Der Beklagte, Inhaber des Alt-L. Familieneigentums, ist im Besitze der Rente; der Kläger, der Repräsentant der Linie Neu-L., erhebt Anspruch an diese Rente und behauptet, daß solche zum Gräflich Leiningenschen Familienfideikommiß gehöre und ihm, nach der im Hause Leiningen-Westerburg geltenden Successionsordnung als nächstem Successionsberechtigten, zugefallen sei. Beklagter bestreitet dies und behauptet, daß die Fideikommißqualität der Rente durch die im Anfange dieses Jahrhunderts im ehemaligen Großherzogthume Berg eingeführte französische Gesetzgebung aufgehoben worden sei, eventuell, daß ihm selber ein besseres Successionsrecht zustehe.

Die Parteien hatten vereinbart, den Streit bei den Großherzoglich hessischen Gerichten entscheiden zu lassen und auf das Landgericht zu Darmstadt prorogiert. Dieses erachtete sich auch nach §. 38 C. P. O. für zuständig und erließ auf die Verhandlung vom 28. September 1885 ein Urtheil, durch welches die Vorklage auf Anerkennung des ausschließlichen Bezugsrechtes des Klägers zur streitigen Rente abgewiesen und letzterer zugleich nach der Widerklagebitte schuldig erkannt wurde, den durch seinen Protest gegen die Auszahlung der Rente bei den beteiligten Regierungen entstandenen Schaden zu ersetzen. Auf Berufung des Klägers hob das Oberlandesgericht zu Darmstadt dieses Erkenntnis auf und wies die Klage von Amts wegen wegen Unzuständigkeit des angegangenen Gerichtes im wesentlichen aus der Erwägung ab: „daß die streitige Rente die rechtliche Natur einer unbeweglichen Sache und dinglichen Belastung

des Miteigentums der zahlungspflichtigen Staaten am Rheinufer habe, für Klagen wegen Anerkennung oder Feststellung des Bezugsrechtes auf solche immerwährende Renten aber der ausschließliche Gerichtsstand der belegenen Sache nach §. 25 C.P.D. begründet sei, daß zwar, soweit das Großherzogtum Hessen als Rheinuferstaat zur anteilmäßigen Zahlung der Rente verpflichtet erscheine, die hessischen Gerichte zuständig sein würden, daß jedoch, da hier über die Gesamtrente von Einem Gerichte eine rechtsbeständige Entscheidung erfolgen solle, der Kläger nach §. 36 Ziff. 2 C.P.D. bei dem Reichsgerichte die Bestimmung des zuständigen Gerichtes hätte beantragen müssen.“

Auf Revision des Klägers änderte das Reichsgericht das zweite Urteil ab und wies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

Aus den Gründen:

„Nach §. 25 C.P.D. ist für Immobiliarklagen das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die unbewegliche Sache, um die es sich handelt, gelegen ist. Dieser Gerichtsstand kann weder durch stillschweigende, noch durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen werden (§. 40 Abs. 2 C.P.D.). Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß das angegangene Gericht und eventuell die höhere Instanz die etwaige Unzuständigkeit von Amts wegen auszusprechen haben (§§. 509 Ziff. 1. 513 Ziff. 4 C.P.D.). Die Entscheidung über die Revision hängt daher von der Beantwortung der Frage ab, ob die streitige Entschädigungsrente als eine unbewegliche Sache im Sinne des §. 25 a. a. D. zu betrachten sei.

Unter Sachen versteht das Gesetz hier jeden Vermögensbestandteil, also auch unbewegliche Rechte, d. h. solche Rechte, die nach dem maßgebenden Landesrechte zu den unbeweglichen Sachen zu zählen sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Anspruch auf solche Sachen oder Rechte mit der dinglichen Klage selber verfolgt oder statt derselben in bezug auf solche Objekte, eine Feststellungsklage (§§. 231. 253 C.P.D.) erhoben wird; denn durch den Antrag auf Feststellung des bestrittenen Rechtsverhältnisses wird der Grund der angestellten Klage nicht geändert. Auch fallen die Klagen auf Anerkennung von Successionsrechten in Lehen, Stammgütern und Familienfideikommissgütern als Singularklagen gerade so unter §. 25 a. a. D., wie die

Windikation (Rebokationsklage) des Lehn-, Stamm- und Fideikommißgutes selber. Die Motive zur C.P.D. heben dies bei den Erörterungen zum Gerichtsstande der Erbschaft mit der Begründung hervor, daß hierbei keine Universalsuccession in Frage stehe, der Eintritt in jene Güter vielmehr auf Grund eines Spezialtitels erfolge. In diesem Sinne hat sich bereits das Reichsgericht nach den Entscheidungen in Civilsachen Bd. 13 Nr. 103 S. 386 fig. für das preußische Recht ausgesprochen. Indessen ist diese Entscheidung für den vorliegenden Fall um deswillen nicht maßgebend, weil das preußische Recht die Nachfolge in ein Familienfideikommiß als eine bloße Singularsuccession ansieht, während es nach gemeinem Rechte bestritten ist, ob der Eintritt in das Fideikommißvermögen eine Universal- oder Singularsuccession begründet. Die Vorinstanzen haben ersteres angenommen; sie gewähren wenigstens dem wahren Fideikommißnachfolger die Erbschaftsklage (*hereditatis petitio*) gegen den Inhaber des Familienfideikommißes, der sich selber ein Successionsrecht in dieses Vermögen zuschreibt. Wäre diese Ansicht richtig, so würde sich mit Grund die Frage erheben lassen, ob nicht vorliegend der Gerichtsstand der Erbschaft (§. 28 C.P.D.) gegeben sei; denn in Wirklichkeit ist unter den Parteien das Successionsrecht — das Recht zum Eintritte in das Fideikommißvermögen, beschränkt auf die angeblich zu letzterem gehörige, in §. 20 des Reichsdeputationshauptschlusses dem Gräflichen Hause Leiningen-Westerburg j. L. überwiesene Entschädigungsrente von 6000 Gulden — streitig, und man könnte davon ausgehen, daß es zur Begründung jenes Gerichtsstandes vor allem darauf ankomme, ob das Erbrecht Gegenstand des Prozesses sei. Allein in solcher Weise ist der im gemeinen Rechte geführte Streit über das Wesen der Succession in das Fideikommißvermögen nicht zu verstehen. Allgemein wird anerkannt, daß der Fideikommißerbe nicht als Erbe des zuletzt verstorbenen Besitzers, sondern als das zufolge der Stiftung des ersten Inhabers des Familienfideikommißes berufene Mitglied des zur Nachfolge berufenen Personenkreises erbt, also *ex pacto et providentia majorum*. Diejenigen Rechtslehrer und gerichtlichen Entscheidungen aber, welche den Gesichtspunkt einer Sondernachfolge ablehnen, wollen damit nur zum Ausdruck bringen, daß der Fideikommißnachfolger nicht in ein einzelnes Vermögensstück, sondern in einen Komplex von Rechten und Verbindlichkeiten, in das Fidei-

fommißvermögen, eintrete, und hierbei weder eine Universal- noch Singularsuccession im römisch-rechtlichen Sinne stattfindet.

Vgl. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 249; Unger, System des allgem. österr. Privatrechtes Bd. 6 §. 89; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 5 §. 321.

Danach ist aber die gemeinrechtliche, auf der Gesamtnachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen beruhende Erbschaftsklage, möge sie auch als hereditatis petitio partiaria angestellt sein, für die Geltendmachung der Spezialsuccession in ein Familienfideikommiß unanwendbar. Sie ist es begrifflich wegen der Grundverschiedenheit des Successionsrechtes, und sie ist es nach der natürlichen Betrachtung der Dinge; denn der Fideikommißerbe erhält das Familienfideikommiß zwar aus der Hand des letzten Besitzers, aber nicht als dessen Erbe, und er erhält es als Erbe des Stifters, aber nicht immer dasjenige, was der Stifter nachgelassen hat. Gestattet man selbst dem Fideikommißnachfolger gegen den Erben des Vorbesizers, der jenem das Fideikommiß vorenthält, neben der persönlichen Klage aus der Stiftung und der dinglichen Klage aus dem Eigentume, der vindication oder Revokatorienklage, noch eine Klage nach Art der hereditatis petitio fideicommissaria, wie sich

Lewis, Recht des Familienfideikommisses S. 407, ausdrückt, so ist doch auch die letztere der Natur der Sache nach nicht die Erbschaftsklage des gemeinen Rechtes.

Es kann daher von einem Gerichtsstande der Erbschaft im Sinne des §. 28 C.P.D. keine Rede sein.

Aber auch der Gesichtspunkt ist ausgeschlossen, daß, wenn etwa das Recht auf den Rentenbezug als solches zu den unbeweglichen Sachen im Sinne des §. 25 a. a. D. zu zählen sei, doch daneben noch ein persönlicher Anspruch des Rentenberechtigten an die beteiligten Regierungen bestehe und für diesen der dingliche Gerichtsstand nicht begründet sei. Würde der Kläger einen der zur Rentenzahlung verpflichteten Rheinuserstaaten auf Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeit belangt haben, so würde es sich nach dem Grunde und der Sachbitte der Klage entscheiden, ob, vorausgesetzt, das Objekt der dinglichen Last bestände noch, die persönliche Klage aus dem Obligationsverhältnisse oder die dingliche Klage aus der hypothekarischen oder der realen Belastung angestellt wäre. Allein hier streiten zwei

Prätendenten untereinander über die nähere und bessere Anwartschaft zum Besitze der fideikommissarischen, jedem von ihnen nach seiner Behauptung von Rechts wegen zugefallenen Rente, und in einem solchen Falle ist über das Recht als solches und zugleich über dessen Fideikommissqualität zu erkennen. Ist dieses Recht als ein unbewegliches zu betrachten, so findet eben der §. 25 C.P.O. und nicht ein sonstiger allgemeiner oder besonderer Gerichtsstand Anwendung.

Nun nimmt der Berufsrichter die dingliche Natur und die Immobiliareigenschaft der streitigen Rente, wie es scheint, aus drei Gründen an. Er führt aus, daß es sich um eine immerwährende Rente handle, die schon das gemeine (kanonische) Recht (Clem. I. de V. S. 5, 11) als Immobile anerkenne und in derselben Weise auch in verschiedenen Partikularrechten behandelt werde; daß sodann das Objekt der Rente der Rheinoctroi, also ein reales Recht der rechtsrheinischen Rheinuferstaaten als Ausfluß ihres Miteigentums an dem Rheine und seines abgegrenzten Ufers sei, — und daß endlich die Rente auch als dingliche (hypothekarische) Belastung des Miteigentums der Staaten Preußen, Bayern, Baden, Hessen und Nassau, jetzt Preußen, an dem rechten Rheinufer anzusehen sei und als solche bei eintretenden Staatsveränderungen auf jeden neu eintretenden Erwerber dieses Miteigentums übergehe.

Mit Recht greift der Revisionskläger diese Ausführungen als richtsirrthümlich an.

Von der behaupteten dinglichen Radizierung der im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 ausgeworfenen Entschädigungsrenten auf den Rheinoctroi zunächst abgesehen, haben dieselben ohne Zweifel die rechtliche Natur einer bloßen Geldforderung, eines reinen Obligationsverhältnisses, das seinem ursprünglichen Entstehungsgrunde nach dem gemeinen Kaiserlichen, in Deutschland geltenden Rechte und nach der Übernahme durch die fünf Rheinuferstaaten den an den Erfüllungsorten dieser Obligation, mithin am Orte der den betreffenden Staatsfiskus vertretenden Behörde geltenden Partikularrechten untersteht. In keiner der solchergestalt in Betracht kommenden Rechtsnormen — dem gemeinen Rechte, dem preussischen, bayerischen und badischen Landrechte, sowie dem Landrechte der oberen Grafschaft Ragenellenbogen — findet sich eine Vorschrift des Inhaltes, daß der Bezug immerwährender, jedoch ablösbarer Personalrenten, also solcher wiederkehrender

Leistungen, welche nicht als Reallast auf eine unbewegliche Sache gelegt sind, als selbständiges dingliches Recht zu betrachten sei. Überall, wo in den angeführten Gesetzen von einem derartigen dinglichen Rechte die Rede ist, sind sog. Realrenten gemeint, vorzugsweise solche, welche dem Rentenkaufe ihre Entstehung verdanken, oder es werden doch die immertwährenden Personalrenten nur in ganz besonderen Beziehungen, z. B. bei der Feststellung der ehelichen Errungenschaft, bei Ehefestigungen u. dgl. m., zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet.

Vgl. Kazenellenbogener Landrecht II. 2 Tit. 3 §. 20 und überhaupt Renaud in der Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes Bd. 23 S. 88 flg.; Seuffert, Archiv, Bd. 32 Nr. 330.

Diese Eigenschaft der streitigen Rente als einer beweglichen Sache ändert sich auch dann nicht, wenn man die Anweisung des Rentenbezuges auf den Rheinoctroi als eine hypothekarische Belastung dieses realen Nutzungsrechtes an der Wasserstraße des Rheines auffaßt; denn auf keinen Fall wurde durch das zur Sicherstellung des Rentenbezuges dienende, accessorische Pfandrecht die Forderung selber ein Immobile. Endlich kann nicht geltend gemacht werden, daß es sich hier um eine Staatsschuld handle; auch die Schulden des Staates sind an sich rein obligatorische Verbindlichkeiten dieser juristischen Person, und bleiben dies, wenngleich zur Sicherheit des Anspruches ein Hypothekenrecht an Teilen des Staatsgebietes oder an nutzbaren Hoheitsrechten bestellt wurde.

Dagegen ist es allerdings nicht ausgeschlossen, die im Reichsdeputationshauptschlusse zugesicherten Entschädigungsrenten auch nach den Veränderungen, welche durch die Deutsche Bundesakte und die Wiener Schlußakte von 1815 in Ansehung der Zahlungspflichtigen herbeigeführt wurden, deshalb als unbewegliche Rechte zu betrachten, weil diese den Rheinuferstaaten als solchen obliegenden Leistungen mit dem durch Staatsverträge geordneten Rechte auf fortdauernde Erhebung des Rheinoctroi verbunden, aus dem Ertrage dieser Abgabe zu entrichten und, da in jenen Grundgesetzen bestimmte verpflichtete Bundesstaaten nicht benannt sind, als reale Lasten auf jeden künftigen Besitzer eines Rheinuferstaates überzugehen bestimmt waren. Eine weitere Erörterung hierüber ist überflüssig; denn unter welchem Gesichtspunkte man auch für die Vergangenheit eine auf den Rhein-

octroi radizierte Reallast konstruieren, ja sogar wenn man die streitige Rente schon deshalb als ein unbewegliches Recht ansehen wollte, weil der Ertrag des Rheinoctroi nach §. 39 des Reichsdeputationshauptschlusses teilweise zur Sicherheit der Rentenanweisungen „verhypothekiert“ sei, so galt das alles doch nur während des Bestandes des Octroi selber. Mit dem Augenblicke aber, wo diese Abgabe durch Landesgesetzgebung und Staatsverträge der beteiligten Regierungen in Wegfall kam, also für die deutschen Rheinuferstaaten mit dem in den Friedensverträgen Preußens mit Baden (17. August 1866, Art. 9), mit Bayern (22. August 1866, Art. 10) und mit Hessen (3. September 1866, Art. 12) festgesetzten Termine vom 1. Januar 1867 (vgl. außerdem preussisches Gesetz vom 24. Dezember 1867 § 1 und Art. 3 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868) erlosch auch die mit dem Rheinoctroi in Zusammenhang stehende Verpflichtung zur Rentenzahlung mindestens als dingliche Last, und es ist nunmehr, wenn überhaupt, nur noch eine rein persönliche Verbindlichkeit der Rheinuferstaaten übriggeblieben, welcher, wie nachgewiesen, keineswegs die Eigenschaft eines Immobile innewohnt.“ . . .